

Das aktuelle Fundstück

Michael Stolleis

Ein Gang in das Stadtarchiv München

Der dienstliche und private Nachlass des Staats- und Verwaltungsrechtlers Theodor Maunz (1901-1993) besteht aus zwei Teilen. Der eine befindet sich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, der andere im Stadtarchiv München. Beide sind, soweit ersichtlich, noch nicht systematisch ausgewertet worden. Eine Monographie über Maunz, die tiefer in die Materie eindringen könnte als die bisherigen Würdigungen zu Lebzeiten und die Nachrufe,¹ gibt es noch nicht.

Seit 1964, als es mehrfache Hinweise auf die Veröffentlichungen von Maunz während der NS-Zeit gab (Konrad Redeker, Hildegard Hamm-Brücher, Gerhard Haney) und dieser schließlich als bayerischer Kultusminister zurücktrat, war bekannt, dass Maunz auch auf der berüchtigten, von Carl Schmitt organisierten Tagung „Das Judentum und die Rechtswissenschaft“ am 3. und 4. Oktober 1936 über „Das Judentum in der Verwaltungsrechtswissenschaft“ gesprochen hatte. Horst Göppinger und Christian Busse haben das bis vor kurzem erreichbare Material zu dieser Tagung zusammengetragen.² Über den Vortrag von Theodor Maunz war nur indirekt etwas durch zeitgenössische Berichte zu erfahren,³ der Text war nicht publiziert worden. Die Gründe hierfür mögen in der alsbald erfolgten Entmachtung von Carl Schmitt,⁴ im Abbruch des unvollendeten Publikationsvorhabens,⁵ vielleicht aber auch bei Maunz selber gesucht werden; denn der Text macht einen unentschiedenen Eindruck, verglichen mit den rabiatischen antisemitischen Bekenntnissen der übrigen Vortragenden. Es scheint, als habe der Referent eine Pflichtaufgabe erfüllt und den Text dann beiseite gelegt, keineswegs unglücklich darüber, dass der Druck nicht zustande kam.

Der Vortrag kann heute im Stadtarchiv München (Nachlass. Nr. 25) eingesehen werden. Dort finden sich die Seiten 1 und 2 eines ersten Entwurfs sowie dann, ins Reine geschrieben, der Vortrag selbst (Seiten 1-16 und 18; die Seite 17 fehlt). Die Reinschrift des Vortrags enthält eine große Zahl weiterer handschriftlicher Korrekturen, Einfügungen und Kürzungen, die Maunz offenbar während der Tagung in Reaktion auf vorangegangene Referate gemacht hat. So kürzte er z.B. die Ausführungen über Joseph v. Sonnenfels, da über diesen bereits der Wirt-

1 P. Lerche, Theodor Maunz, in: Juristen im Porträt. Festschr. zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, München 1988, 553-560; ders., Maunz/Dürig, Grundgesetz, in: Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, München 2007, 1019-1026; ders., Theodor Maunz †, AöR 119 (1994), 156 f.; M. Stolleis, Theodor Maunz – Ein Staatsrechtslehrerleben, Kritische Justiz 26 (1993), 393-396; G. Roelcke, Theodor Maunz und die Verantwortung des Öffentlichrechtlers, Kritische Justiz 27 (1994), 344-354; G. Frankenberg, Vom Schweigen der Öffentlichrechtler und ihrer Verantwortung, dieses bisweilen zu brechen, Kritische Justiz 27 (1994), 354-357; F. Sosa Wagner, Juristas y enseñanzas alemanas I (1945-1975), Madrid 2013, 132-136.

2 H. Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“ – Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl. 1990, 153 ff.; Chr. Busse, „Eine Maske ist gefallen“. Die Berliner Tagung „Das Judentum und die Rechtswissenschaft“ vom 3./4. Oktober 1936, Kritische Justiz 33 (2000), 580-593.

3 DJZ 1936, 1230; JW 1936, 2908.

4 A. Koenen, Der Fall Carl Schmitt. Sein Aufstieg zum „Kronjuristen des Dritten Reiches“, Darmstadt 1995, 708 ff. (zu den Hintergründen des Konflikts mit dem NS-System); R. Mehring, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall. Eine Biographie, München 2009, 372 ff.

5 Göppinger (Fn. 2) 162 f.

schaftswissenschaftler Klaus Wilhelm Rath gesprochen hatte.⁶ Diese handschriftlichen Veränderungen des Textes sind im Folgenden dort aufgenommen worden, wo sie inhaltlich relevant sind, nicht dagegen Fehlschreibungen, die Maunz in der Reinschrift selbst korrigiert hat.

Der Inhalt des Textes ist auf den ersten Blick wenig überraschend. Maunz beginnt mit den Schwierigkeiten, wie man im Verwaltungsrecht „jüdische Einflüsse“ feststellen könne, nennt Namen und Tätigkeiten, erwähnt dann die Lehrbücher von Edgar Loening, Julius Hatschek und Walter Jellinek, streift sie aber zunächst nur. Unsicherheit allerorten: Bei dem französischen Einfluss auf deutsches Verwaltungsrecht (Dufour, Laferrière, Jèze, „höchstwahrscheinlich alle drei Juden“), auch bei den Österreichern (Bernatzik, Herrnritt, Merkl) und „selbst bei dem Reichsangehörigen Kormann könne man es (d.h. das Judentum) heute noch nicht unzweifelhaft behaupten“.⁷ Im Übrigen, so fährt Maunz fort, sei das Judentum in die Verwaltung viel weniger eingedrungen als etwa im Bank- und Börsenwesen sowie im Wirtschafts- und Steuerrecht. In das Verwaltungsrecht sei der jüdische Einfluss einmal von der Staatslehre her gelangt (J. Stahl, P. Laband, G. Jellinek, F. Stier-Somlo, H. Kelsen u.a.), dann aber auch vom Steuerrecht, aber insgesamt „schwächer“. In der publizistischen Szene freilich, so Maunz, beherrschten Juden die Zeitschriften, Jahrbücher und Schriftenreihen und förderten aufgrund ihrer Machtstellung ihre oft ebenfalls jüdischen Schüler. Den ersten Teil des Vortrags beschließt ein längerer Abschnitt über Joseph v. Sonnenfels, den Maunz aber, wie gesagt, nur in Kurzfassung vorträgt. Besonders „jüdisch“ erscheinen ihm, wie er an diesem Beispiel zu zeigen meint, das Geschick, die Ergebnisse anderer zusammenzufassen und dadurch „Einfluss“ zu erlangen, dann die Neigung zur Systematik, die Begabung für die „unhistorische“ Logik und vor allem der Wille zur ethischen „Entleerung“ des Rechts.

Letzteres wird nun Gegenstand des zweiten Teils. Hier entwirft Maunz ein Bild der im 19. Jahrhundert geführten Kämpfe um Verfassungen und um den Rechtsstaat, an dem sich auch Juden beteiligten (soweit sie nicht Marxisten waren, wie er nebenbei bemerkt), aber eben in der für sie „typischen“ Weise, nämlich als Nutznießer oder aus Erwägungen der „Nützlichkeit“. Ihnen sei es nicht um Gerechtigkeit gegangen, sondern um „Gesetzmäßigkeit“, nie um das „Volk“ und die Volksgemeinschaft, sondern um individuelle Rechte der Staatsbürger. Das Recht sei von ihnen zum „Zwangsgeflecht von Normen“ denaturiert worden, verbunden mit rechtsethischer „Inhaltsentleerung“, es diene aber den Juden dazu, Schlupflöcher im Recht zu finden, speziell im Steuerrecht. Am Ende wird noch einmal besonders unterstrichen, wie wenig bei den „jüdischen“ Autoren vor 1933 von „Volk“ die Rede und wie groß deren „Instinktlosigkeit für volksverwurzelte Einrichtungen“ gewesen sei. Aber auch Nichtjuden seien insoweit unfreiwillige Gefolgsleute geworden, weil es den Juden gelungen sei, ihre Theoreme zur Allgemeingültigkeit zu erheben und mit Hilfe der Logik unangreifbar zu machen.

6 Klaus Wilhelm Rath (1902-1981), Promotion (1928) und Habilitation (1933) in Frankfurt, nach Vertretungen in Greifswald und Göttingen ao. Professor 1937 und o. Prof. 1939 in Göttingen. Da er besonders rabiat antisemitischer Nationalsozialist war, nahm ihn die Universität Göttingen nach 1945 nicht wieder auf. Er betätigte sich zunächst im Verband „amtsverdrängter Hochschullehrer“ und lehrte dann an der TH Hannover, wo er auch den Status des Emeritus erlangte. Siehe hierzu H. Becker u.a. (Hrsg.), *Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus*, 2. Aufl. München 1998; A. Szabó, *Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus*, Göttingen 2000, 298-309.

7 M. Otto, *Kyffhäuserideale deutscher Akademiker und Verwaltungsrechtswissenschaft im Werden. Ein Beitrag zu Karl Kormann (1884-1914), seinem sozialpolitischen und verwaltungsrechtlichen Wirken im Deutschen Kaiserreich*, *Zeitschrift für Sozialreform* 2002, 354-364.

Dies alles ist gewiss ein Sammelsurium der damals alltäglichen, wahnhaften rassistischen Stimmungsmache. Aber es wirkt, wenn mein Eindruck richtig ist, bei Maunz doch etwas an den Haaren herbeigezogen und kraftlos, so als müsse sich der Referent selbst überzeugen. Natürlich war ihm bewusst, dass er selbst von einem „Juden“, Hans Nawiasky,⁸ habilitiert worden war. Er erwähnt den Namen seines Lehrers denn auch nicht. Insofern schien ihm also Vorsicht oder Rücksicht geboten. Ebenso scheint ihm halb bewusst gewesen zu sein, dass es unmöglich war, irgendwelche jüdischen Spezifika im Verwaltungsrecht festzustellen. Was er dazu beibringt, sind Phrasen; aber gleichzeitig lässt er immer wieder durchblicken, diese „jüdischen“ Autoren seien berühmt und geschätzt und wirkungsvoll für die Praxis gewesen. Besonders deutlich ist dies, wenn er auf Albert Hensel zu sprechen kommt, bei dessen Beurteilung er sich geradezu windet, um zu zeigen, dass dieser, obwohl höchst verdienstvoll als einer der Begründer des modernen Steuerrechts,⁹ doch irgendwie „jüdische“ Züge gezeigt habe. Deshalb wohl finden sich am Ende die vorsichtigen Wendungen, man wisse noch viel zu wenig von der „Judenpsychologie“ und ihren „kulturellen Auswirkungen“. Das sei eine Forschungsaufgabe für die Zukunft. Der Vortrag schließt also nicht mit einem flammenden Appell wie andere Tagungsbeiträge, sondern mit dem Eingeständnis, dass es einen zu lüftenden Schleier gebe, der „heute noch im Verwaltungsrecht vielfach die Erkenntnis jüdischer Gedanken und Arbeiten verbirgt“. Gemessen am damaligen Anspruch der Tagung, erscheint dies doch recht dürtig.

Nimmt man die Aufsätze und Bücher von Maunz aus der Zeit des Nationalsozialismus hinzu, dann fügt sich dieser Vortrag, ungeachtet seiner Mediokrität, unauffällig ein. Maunz hatte sich 1933 unter dem Einfluss von Carl Schmitt sehr rasch dem „konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenken“ zugewandt, den Normativismus des früheren Verwaltungsrechts kritisiert und versucht, neue Töne der Volksverbundenheit und der Konkretheit der Verwaltungsbedürfnisse anzuschlagen, die Grundrechte und die Figur des subjektiven öffentlichen Rechts zu eliminieren und die Rechtskontrolle der Verwaltungstätigkeit zurückzudrängen, speziell im Polizeirecht. Aber sein antisemitisches Vokabular bleibt dabei, verglichen mit Carl Schmitt und den Protagonisten in SS und SD, schwach entwickelt, vielleicht aufgrund seines altbayerischen Katholizismus und einer Immunisierung durch das Elternhaus, vielleicht auch weil er sachlich genug war zu bemerken, dass auf dem Feld des Verwaltungsrechts wenig Substanzielles für den Antisemitismus zu holen war. Der Bitte Carl Schmitts, auf der Tagung zu referieren, konnte er sich kaum widersetzen; denn Schmitt war ihm im Übergang vom Status des Privatdozenten zum Professor auf eine bisher nicht dokumentierte Weise behilflich gewesen. Bis in die letzten Jahre der Korrespondenz zwischen beiden erinnerte sich Maunz mit Dankbarkeit an jene Hilfe.¹⁰ Maunz stand zudem 1936 vor seiner Ernennung zum Freiburger Ordinarius, weshalb ein Zeichen der Linientreue angezeigt sein mochte. Schließlich bewunderte er Carl Schmitt. Es gab also genug Motive, bei dieser Tagung mitzuwirken, es aber andererseits auch nicht zu übertreiben. Dass Carl Schmitt im internen Machtkampf des NS-Systems kurz davor stand, alle seine Parteiämter und Herausgeberschaften zu verlieren, konnte Maunz kaum ahnen, als er den Text etwa im September

8 H. F. Zacher, Hans Nawiasky (1880-1961). Ein Leben für Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie, in: Heinrichs u.a. (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, 677-692.

9 P. Kirchhof, Albert Hensel (1895-1933). Ein Kämpfer für ein rechtsstaatlich geordnetes Steuerrecht, in: Heinrichs u.a. (Fn. 8), 781-791.

10 Der Briefwechsel im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf gibt davon Zeugnis. Siehe D. van Laak/I. Villinger, Nachlass Carl Schmitt, Siegburg 1993, 106.

1936 niederschrieb. Aber als es um die Ablieferung der Vorträge für den Druck ging, war Carl Schmitt bereits „gestürzt“, so dass es Maunz vielleicht auch deshalb tunlich erschien, sich zurückzuhalten.

Wenn es zutrifft, dass der Vortrag nichts Spektakuläres enthält und auch dem Oeuvre von Maunz keine wirklich neue Facette hinzufügt, mag man zweifeln, ob es sich lohne, ihn heute zu veröffentlichen. Aber da sich mit dem Namen „Maunz“ nicht nur ein einflussreiches Lehrbuch des Staatsrechts, ein Großkommentar zum Grundgesetz und viele andere Beiträge zu Demokratie und Rechtsstaat der Bundesrepublik verbinden, daneben auch sein Amt als bayerischer Kultusminister und schließlich die immer noch skandalöse Zusammenarbeit des Emeritus mit dem rechtsradikalen Parteiführer Dr. Gerhard Frey, ist er unzweifelhaft eine Person der Juristischen Zeitgeschichte geworden. Es erscheint also angemessener, diesen Text ans Licht zu heben als nur in einem kleinen Lexikonartikel¹¹ einen Hinweis auf dessen Vorhandensein im Stadtarchiv München zu geben.

Das Judentum in der Verwaltungsrechtswissenschaft Theodor Maunz

A. *Der personelle Einfluß.*

I. Mehr als in anderen Zweigen der Rechtswissenschaft ist im Verwaltungsrecht der Einfluß typisch jüdischen Gedankenguts vorerst nicht auf den ersten Blick festzustellen. Dafür sind hauptsächlich folgende vier Gründe maßgeblich:

1. *Die schwierige Vergleichbarkeit jüdischen verwaltungsrechtlichen Schrifttums.*¹²

Es gab glücklicherweise unter den jüdischen verwaltungsrechtlichen Schriftstellern keinen einzigen großen Mann, der der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft im ganzen sein Gepräge aufgedrückt hätte. Die Klassiker des deutschen Verwaltungsrechts, die schöpferischen Köpfe, sowohl der absoluten wie der konstitutionellen und der parlamentarischen Zeit, von Justi über Lorenz von Stein, Rudolf Gneist und Otto Bähr zu Otto Mayer und Fritz Fleiner, waren keine Juden. Es gab aber neben den großen nichtjüdischen Verwaltungsrechtlern zahlreiche Juden, die sich im Verwaltungsrecht literarisch betätigten und dabei z.T. eine recht große Betriebsamkeit entwickelten. Sie gossen die Gedanken der anderen in eine gewinnende Form und vermittelten sie an Praktiker und Rechtsjünger weiter. Ihre schriftstellerische Tätigkeit ist verhältnismäßig zersplittert und wohl auch konjunkturell orientiert. Sie haben sich auf alle möglichen auseinanderliegenden Teilgebiete des Verwaltungsrechts verstreut und haben ihre Arbeiten in verschiedenartige Formen der Vermittlung juristischer Gedanken gekleidet. Da beschäftigten sich z.B. Rosin mit sozialversicherungsrechtlichen und verbandsrechtlichen Fragen, Hugo Preuß mit gemeinderechtlichen und ver-

11 M. Stolleis, Theodor Maunz, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., erscheint 2015.

12 Die Überschrift wurde durchgestrichen. Sie sollte offenbar nicht vorgelesen werden.